



Statuten Verein „Pfadi H2O“

I. Name und Zweck

Art.1

Unter dem Namen "Pfadi H2O" besteht in Hirzel, Horgen und Oberrieden ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Horgen.

Name, Sitz

Art.2

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer regionalen Pfadfinderabteilung für Knaben und Mädchen. Er richtet sich nach Art. I der Bundessatzungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Die Abteilung ist dem Kantonalverband "Pfadi Züri" und der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten verantwortlich. (Art. 10 PBS)

Zweck

Art.3

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

PBS

II.Ethikstatut

Art.4

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

Ethik

III. Mitgliedschaft

Art.5

Aktivmitglieder des Vereins sind die ordnungsgemäss im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Abteilungsangehörigen. Die Aktivmitglieder sind Mitglieder des Kantonalverbandes "Pfadi Züri" und der Pfadibewegung Schweiz.

Aktivmitglieder

Art.6

Passivmitglieder sind die ordnungsgemäss im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Ehemaligen, Freundinnen und Freunde, Gönnerinnen und Gönner.

Passivmitglieder

Art.7

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Abteilungsvorstands und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Rücktritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Rücktrittserklärung an den Abteilungsvorstand erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen durch den Abteilungsvorstand beschlossen werden.

Mitgliedschaft

IV. Mitgliederversammlung (MV)

Art.8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils im Frühjahr statt. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste zur MV muss mindestens vier Wochen im Voraus durch den Abteilungsvorstand erfolgen. Eine ausserordentliche MV findet statt, auf Beschluss des

Einberufung

Abteilungsvorstandes oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art.9

Anträge

Anträge an die MV können bis eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich an den Abteilungsvorstand gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und ihre Erziehungsberechtigten.

Art.10

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder). Aktivmitglieder die das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben können an der MV durch eine ihrer Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine anwesende Person kann jedoch höchstens eine Stimme abgeben.

Art.11

Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Entscheide der ausserordentlichen MV benötigen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die MV darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden und die Anträge der Mitglieder, die termingerecht beim Abteilungsvorstand eintreffen, Beschluss fassen.

Art.12

Geschäfte

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Abteilungsvorstands und der Abteilungsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Budgets
- Entlastung des Abteilungsvorstands
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Stiftung „Pfadibus H2O“
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl des Abteilungsvorstands, des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- Bestätigung der Abteilungsleitung
- Bestätigung der Stiftungsräte „Pfadibus H2O“
- Behandlung der Anträge der Abteilungsleitung, des Abteilungsvorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereins.

V. Abteilungsleitung

Art.13

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin mit Stellvertretung oder aus einem Zweierteam. Ihr obliegt die Verantwortung für den gesamten Pfadibetrieb der Abteilung. Dabei wird sie unterstützt durch den Abteilungsrat.

Art.14

Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin muss volljährig und sollte gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausgebildet und auf die Aufgaben vorbereitet sein. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin wird von der Abteilung zur Wahl vorgeschlagen. Zur Bestätigung bedarf es der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Art.15

Aufgaben

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- gesamte pfadfinderische Leitung der Abteilung nach PBS Reglementen
- Vertretung der Abteilung gegenüber Pfadiorganen aller Ebenen
- Erteilen der notwendigen Weisungen zum Betrieb der Abteilung
- Sicherstellung/Gewährleistung der Eigenleistungen (für Bau, Unterhalt und Pflege) zugunsten der Stiftung „Pfadibus H2O“
- Koordination der Aufgaben im Abteilungsrat.

Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Art.16

Abteilungsrat

Die Personen im Abteilungsrat nehmen Teilverantwortungen wahr. Zum Abteilungsrat gehören

- die Stufenleiterinnen und Stufenleiter mit Teilverantwortung für die Gestaltung des Pfadibetriebs.
- die Materialverantwortlichen für die Wartung und Verfügbarkeit des abteilungseigenen Materials.
- die Kassierin oder der Kassier mit Teilverantwortung für die Übersicht über die verfügbaren Finanzmittel, die laufende Rechnung und die Einhaltung des Budgets.

VI. Abteilungsvorstand

Art.17

Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich des/der Präsidenten/in, des/der Aktuar/in und des/der Kassiers/in.

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin gehört dem Abteilungsvorstand von Amtes wegen an.

Im Übrigen setzt sich der Abteilungsvorstand aus Erziehungsberechtigten, volljährigen Abteilungsangehörigen und Ehemaligen zusammen.

Der Präsident/die Präsidentin darf kein aktives Mitglied der Abteilung sein. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 8 Jahre nicht überschreiten.

Art.18

Konstituierung

Der Abteilungsvorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben. Für die jeweilige Festlegung dient das Protokoll.

Art.19

Einberufung

Der Abteilungsvorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Eine Mehrheit des Abteilungsvorstandes kann ebenfalls eine Sitzung verlangen.

Art.20

Aufgaben

Die Aufgaben des Abteilungsvorstands sind:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erledigung des Zahlungsverkehrs für die Abteilung
- Führung der Hauptkasse
- Mittelbeschaffung für allfällige grössere Ausgabenposten
- Protokollführung

- Förderung der Kontaktpflege innerhalb des Vereins und zu den Eltern der aktiven Mitglieder
- Beratung und Unterstützung der Abteilungsleitung
- Delegation der personellen Vertretung von Amtes wegen in den Stiftungsrat der „Stiftung Pfadihus H2O“
- Eintreten für die Anliegen der Pfadi H2O gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

Für die Koordination der Aufgaben des Abteilungsvorstandes ist der Präsident oder die Präsidentin verantwortlich.

Art.21

Beschlussfassung

Beschlussfassung: Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.- Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL) . Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie die gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art.22

Jahresbudget/-rechnung

Der Kassier oder die Kassierin erstellt zusammen mit der Abteilungsleitung ein Jahresbudget und führt die Vereinsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen mit Abschluss per 31.12. zuhanden der Rechnungsrevision, des Abteilungsvorstands und der Mitgliederversammlung.

Art.23

Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin oder der Aktuar/ die Aktuarin führt zusammen mit dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassier/in Einzelunterschrift.

VII. Rechnungsrevisoren und -Revisorinnen

Art.24

Rechnungsrevisoren und –Revisorinnen

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der MV alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen. Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig. Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich. Die Revisionsstelle hat zuhanden der MV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

VIII. Mittel

Art.25

Finanzen

Der Verein beschafft die nötigen finanziellen Mittel wie folgt:

- durch die Jahresbeiträge der Mitglieder
- durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und Gönnern
- durch "Jugend und Sport"-Beiträge
- durch anderweitige Zuwendungen und besondere Finanzaktionen.

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt max. CHF 150.

Art.26

Mitgliedsbeitrag

Der Abteilungsvorstand kann über eine Reduktion des ordentlichen Mitgliedsbeitrages insbesondere für Familien mit mehreren Abteilungsangehörigen entscheiden.

Art.27

Material

Das Abteilungsmaterial wird durch die Abteilung selbst in Ordnung gehalten und durch eine Person aus dem Abteilungsrat kontrolliert. Für grössere Reparaturen kann der Abteilungsvorstand zur Beratung und Mithilfe angefragt werden.

Art.28

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderung, Vereinsauflösung und Schlussbestimmung

Art.29

Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung.

Art.30

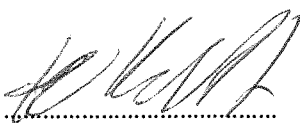
Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der speziell einzuberufenden Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu treuhänderischer Verwaltung dem Kantonalverband "Pfadi Züri" zu. Er kann frühestens nach 10 Jahren frei darüber verfügen.

Art.31

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2025 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Januar 2015.



Präsident/in



Aktuar/in